

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Rechtsbeziehungen, bzw. den von der gmd service gmbh vertriebenen Erzeugnissen und Leistungen, zwischen der gmd service gmbh und dem Besteller. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als dass die gmd service gmbh ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sollen Erzeugnisse mit einem Gebäude oder dessen leitungsgebundenen Einrichtungen fest verbunden werden, gelten ergänzend unsere Allgemeinen Montagebedingungen, für Spezialanlagen gelten ergänzend besondere Bedingungen.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die gmd service gmbh ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der gmd service gmbh Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der gmd service gmbh nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2. Vertragsschluss, Entgegennahme

Der Besteller ist an seinen Auftrag sechs Wochen - gerechnet vom Tag der Auftragserteilung - gebunden. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

3. Preise

- 3.1. Die Preise gelten ab Werk, soweit im Angebot nichts anderes ausgewiesen wird, zuzüglich Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Aufstellung, Anschluss, Inbetriebsetzung und Einweisung. Für Serviceleistungen sind die jeweils gültigen Stundensätze und Nebenkosten gem. unserer Servicepreisliste maßgeblich.
- 3.2. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.3. Werden zum Ausgleich von Lohn-/Materialkostensteigerungen unsere Listenpreise erhöht, so können wir die vereinbarten Preise entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostenentwicklung betroffen sind und die vereinbarte Lieferfrist 6 Monate übersteigt.
- 3.4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Versand, Gefahrübergang, Fristen für Lieferungen; Verzug

- 4.1 Der Versand erfolgt auf unsere Gefahr. Mit der Auslieferung an den Besteller geht die Gefahr auf diesen über. Die Versandart bleibt uns überlassen. Wir versichern die Sendungen gegen Transportschaden und Verluste. Zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer müssen uns Schäden und Verluste unter Beifügung eines Schadensprotokolls des Transportunternehmens sofort nach Anlieferung der Sendungen gemeldet werden.

- 4.2 Die gmd service gmbh ist berechtigt die Bestellung in Teillieferungen zu erbringen.
- 4.3 Bei Lieferungen ohne Montage und Aufstellung geht die Gefahr mit Lieferung an den Besteller über. Ist eine Montage und Inbetriebnahme vereinbart, geht die Gefahr mit Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll an den Besteller über. Die Lieferung gilt auch ohne Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll als übergeben, wenn der Besteller mit der Ware arbeitet oder diese ihren Zwecken entsprechend genutzt wird.
- 4.4 Ein Gefahrübergang an den Besteller erfolgt auch dann, wenn Liefer-, Montage- oder Inbetriebnahmeverzögerungen vorliegen, die durch den Besteller zu vertreten sind.
- 4.5 Eine Annahmeverweigerung durch den Besteller auf Grund unerheblicher Mängel ist nicht zulässig.
- 4.6 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, soweit die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die gmd service gmbh die Verzögerungen zu vertreten hat.

5. Zahlungen

- 5.1. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tagen netto, soweit nicht anders vereinbart.
- 5.2. Eine Zahlung kann nur mit unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

6. Aufstellung, Anschluss, Inbetriebsetzung

- 6.1 Die Erzeugnisse werden durch unser Fachpersonal aufgestellt, angeschlossen und in Betrieb gesetzt. Nach Übergabe erfolgt durch unser Personal eine einmalige Einweisung des Bestellers oder der von ihm benannten Personen in die sachgerechte Handhabung der Erzeugnisse.
- 6.2 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung.
- 6.3 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

- 6.5 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der gmd service gmbh zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der gmd service und/oder des Montagepersonals zu tragen.
- 6.6 Verlangt die gmd service gmbh nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – ggfs. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

7. Gewährleistung

- 7.1 Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, leisten wir für die von uns gelieferten fabrikneuen Erzeugnisse in der Weise Gewähr, dass wir die Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Material- oder Herstellungsfehler aufweisen, innerhalb der bei uns üblichen Arbeitszeit nach unserer Wahl unentgeltlich instand setzen, oder durch einwandfreie Erzeugnisse ersetzen.
- 7.2 Die Frist für die Verjährung des Anspruchs auf Gewährleistung (= Gewährleistungsfrist) bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Ersatzteile sowie für den Verbrauch, der Abnutzung oder dem Verderb ausgesetzte Teile (z.B. Gegenstände aus Gummi, Kabel, Katheter, Rezeptoren).
- 7.3 Der Besteller wird uns festgestellte Material- oder Herstellungsfehler unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzeigen.
- 7.4 Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl verlangen, dass der Preis herabgesetzt oder der Vertrag rückgängig gemacht wird.
- 7.5 Für pre-owned Erzeugnisse leisten wir keine Gewähr. Dies gilt nicht für rezyklierte qualitätsgesicherte Erzeugnisse, die aus Gründen des Umweltschutzes wieder in den Materialkreislauf zurückfließen. Sie stehen fabrikneuen Erzeugnissen gleich.
- 7.6 Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 7.7 Bei Spezialanfertigungen, speziellen Material- und/oder Farbanpassungen an jeglichen durch uns gelieferten Produkten, entfällt ein Umtausch- und Rückgaberecht.
- 7.8 Für Hochvakuumelemente, Detektoren und spezielle Baugruppen gelten besondere Gewährleistungsbestimmungen.
- 7.9 Unerhebliche Abweichungen und nicht reproduzierbare Softwarefehler sind keine Sachmängel.

8. Schadensersatz, Rücktritt

- 8.1 Bei von uns verschuldeter Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist kann der Besteller, wenn und soweit er durch die Nichteinhaltung der Lieferfrist einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 v.H. bis zur Höhe von im Ganzen 5 v.H. des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung verlangen, der wegen der Verspätung nicht genutzt werden kann. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

- 8.2 Bei von der gmd service gmbh verschuldeter Unmöglichkeit ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf 5 v.H. des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit der Leistung nicht genutzt werden kann.
- 8.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund insb. wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

9. Software

- 9.1 Stellen wir mit unseren Erzeugnissen Software zur Verfügung, so wird dem Besteller, sowie dem vom Besteller autorisierten Betreiber hieran das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, diese Software auf den Erzeugnissen, mit denen sie geliefert wurde, in unveränderter Form und für die in der Produktbeschreibung genannten Zwecke zu benutzen.
- 9.2 Software und die dazugehörige Dokumentation dürfen nicht an Dritte - ausgenommen vom Besteller autorisierte Betreiber - weitergegeben werden. Der Besteller darf Programme nicht kopieren, zurückentwickeln oder zurückübersetzen und keine Programmteile herauslösen.
- 9.3 Das Nutzungsentgelt für die mit unseren Erzeugnissen zur Verfügung gestellten Software ist, soweit nichts anderes vereinbart, im Kaufpreis enthalten. Erweiterungen der Leistungsfähigkeit von, an den Besteller gelieferten Erzeugnissen, durch Software, erfolgen gegen Berechnung.
- 9.4 Wenn der Besteller selbst oder in seinem Auftrag Dritte, Servicearbeiten an den Erzeugnissen durchführen, bedarf es, wegen unserer Nutzungsrechte an der Servicesoftware, zuvor des Abschlusses eines Lizenzvertrages gegen Entgelt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben im Eigentum der gmd service gmbh bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung, Sicherungsübereignung und Weiterveräußerung untersagt. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Veräußert der Besteller dennoch Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt/damit seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an die gmd service gmbh ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an die gmd service gmbh ab, der dem von der gmd service gmbh in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Dies gilt auch, wenn die Erzeugnisse und gelieferte Anlagen außerhalb von Deutschland, Österreich und der Schweiz geliefert werden.

- 10.2 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller die gmd service gmbh unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller der gmd service gmbh unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 10.3 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die gmd service gmbh nach erfolglosem Ablauf einer neben dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch die gmd service gmbh liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die gmd service erklärte dies ausdrücklich.

11. Ausführbeschränkungen

Die Ausführung der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).

Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausführung, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

12. Sonstiges

Bei entsprechender Anwendung gelten unsere Allgemeinen Lieferbedingungen in aktueller Fassung und/oder unsere Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsvereinbarungen und/oder unsere Allgemeinen Bedingungen zur Fernwartung und/oder unsere Allgemeinen Bedingungen zur Montage und/oder unsere Allgemeinen Bedingungen zur Instandhaltung.

13. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, Informationen und Unterlagen, die die betrieblichen Belange des jeweils anderen betreffen, vertraulich zu behandeln, nicht anderweitig als zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen (z.Bsp. Wartungsvertrag) zu nutzen und - soweit es die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Vertrages nicht erfordert - weder aufzuzeichnen, in irgendeiner Weise zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen gelten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus. Beide Parteien werden ihren Mitarbeiter und/oder Beauftragten entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ausnahmen von diesem Formerfordernis bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien.
- 14.2 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich von beiden Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.



gmd service gmbh
kattrepel 2
D-20095 hamburg
tel: +49(0)40 3009 220-0
fax: +49(0)40 3009 220-222
mail: info@gmd-service.de
www.gmd-service.de
www.bildgebendesysteme.de

Entsprechendes gilt auch für eine während der Vertragsabwicklungszeit auftretende Regelungslücke.

14.3 Gerichtsstand für beide Parteien ist der Firmensitz der gmd service gmbh.